

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

33. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 21. März 2022

Nummer 8

I N H A L T

Tag		Seite
19. 3. 2022	Verordnung zur Änderung der Sechzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu: 2126.48	60

**Verordnung
zur Änderung der Sechzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom 19. März 2022.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), wird verordnet:

§ 1

Die Sechzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. März 2022 (GVBl. LSA S. 32) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „Infektionswege nachvollziehbar“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen durch (allgemeine Hygieneregeln):

1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar,
2. die Bereitstellung von Desinfektionsmittel sowie regelmäßiges Lüften in geschlossenen Räumen und
3. Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere Warteschlangen.“

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

dd) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Es soll über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen informiert werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4913)“ durch die Angabe „17. März 2022 (BANz AT 18.03.2022 V1)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 5 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3

Freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell
(Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)

(1) Sofern der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich Personen nach Satz 2 anwesend sind und der Personenkreis nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegt oder durchführt, kann bei

1. Veranstaltungen und Zusammenkünften nach § 4 Abs. 2, 5 und 6,
2. Außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 6 Abs. 1,
3. Angeboten von Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie Mehrgenerationenhäusern nach § 6 Abs. 6,
4. Angeboten von Kultureinrichtungen nach § 7,
5. Angeboten von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6,
6. Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung nach § 8 Abs. 2 Nr. 7,
7. Tanzlustbarkeiten nach § 8 Abs. 2 Nr. 8,
8. Volksfesten nach § 8 Abs. 4,
9. Beherbergungsbetrieben und touristischen Angeboten nach § 9 Abs. 1 bis 4,
10. Gaststätten nach § 10 Abs. 1,
11. Jahr- und Spezialmärkten, Messen sowie Ausstellungen nach § 11 Abs. 1 oder
12. Sportstätten und dem Sportbetrieb nach § 12

von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands abgewichen werden (freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell). Nach Satz 1 Zutrittsberechtigte Personen sind:

1. geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 22a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 22a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen,
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; im Zeitraum der Schulferien gilt dies abweichend von Halbsatz 1 für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit der Maßgabe, eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
4. Personen, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt, und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommision ausgesprochen wurde oder die in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

(2) Die zusätzliche Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Personenkreises nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für

1. geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Personen, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; das Vorliegen einer Auffrischungsimpfung ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

(3) Der Verantwortliche hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an die in Absatz 1 genannten Personen richtet. Die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite www.lsaurl.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell zu übermitteln und das vorgegebene Kontaktformular zu nutzen. Ein Betrieb im freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell ist erst nach der Übermittlung der Anzeige gestattet. Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Satz 1 sind Zusammenkünfte nach § 4 Abs. 5 und 6 sowie Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen.

(4) Die Personen nach Absatz 1 Satz 2 haben dem Verantwortlichen sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, einen Schülerschein oder einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres ergibt, oder das schriftliche ärztliche Zeugnis im Original vorzulegen. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben nach Satz 1 personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.

(5) Für die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen wie Teilnehmer, Kunden, Besucher oder Gäste anwesend sind, gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

(6) Die zuständige Behörde kann im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Absätze 1 bis 5 dem Verantwortlichen untersagen, das Angebot im freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell zu betreiben.“

6. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kontaktbeschränkung,“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 1 und 2.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „wird empfohlen,“ und werden die Wörter „in geschlossenen Räumen auf 50, im Freien auf 200 begrenzt“ durch die Wörter „zu begrenzen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5.
 - dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Personenbegrenzung des Absatzes 2 Satz 1 sowie die“ gestrichen und die Wörter „Absatzes 2 Satz 4 bis 5“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Personenbegrenzung des Absatzes 2 Satz 1 sowie die“ gestrichen und die Wörter „Absatzes 2 Satz 4 bis 6“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Teilnehmern von privaten Feiern wird eine vorherige Testung empfohlen.“
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und in geschlossenen Räumen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5
Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Jeder Nutzer des Öffentlichen Personennahverkehrs hat einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Dies gilt auch für die Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs.

(2) Die Leistungserbringer des Öffentlichen Personennahverkehrs haben die Einhaltung der Regelung des Absatzes 1 stichprobenhaft zu überwachen und bei Nichtbeachtung die jeweilige Person von der Beförderung auszuschließen.“

8. Der bisherige § 8 wird § 6.

9. Der bisherige § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und in Satz 3 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

10. Der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind nur unter den Maßgaben des § 4 Abs. 2 gestattet.

(4) Bei Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen im Freien mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, ist sicherzustellen, dass Personen der Zutritt nur gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Für das gastronomische Angebot gilt § 10 entsprechend. Die Besucher haben in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen.“

11. Der bisherige § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „mit höchstens 50 Teilnehmern“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

12. Der bisherige § 12 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), können für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn

1. die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 beachtet werden; es wird empfohlen die Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten,

2. der Betreiber sicherstellt, dass für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht,

3. die Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen sichergestellt ist und

4. Gästen der Zutritt zum Verzehr von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen nur gewährt wird, wenn eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt.

Über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen sollen die Gäste über gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung informiert werden.“

b) In Absatz 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

13. Der bisherige § 13 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Zugangsbeschränkungen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Messen, Ausstellungen sowie Jahr – und Spezialmärkte“ durch die Wörter „Messen und Ausstellungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Zugangsbeschränkungen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

14. Der bisherige § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser soll die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung erklären und dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festlegen.“

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Angabe „§ 12“ wird durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei Sportveranstaltungen haben die Zuschauer in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen.“
15. Der bisherige § 15 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „sowie § 28b Abs. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „und Absatz 4“ gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
16. Der bisherige § 16 wird § 14.
17. Der bisherige § 17 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „Während des Unterrichts im Klassenraum entfällt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.“
18. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 16 und 17.
19. Der bisherige § 20 wird § 18 und in Absatz 1 werden die Wörter „, insbesondere weitere Kontaktbeschränkungen, auch abweichend von § 2 Abs. 3 für vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3,“ gestrichen.
20. Der bisherige § 21 wird § 19 und erhält folgende Fassung:
- „§ 19
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Veranstaltungen, Angebote oder Einrichtungen nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell durchführt oder betreibt, ohne dass ausschließlich die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen anwesend sind oder die Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 anwesend sind, ohne dass diese eine zusätzliche Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen, soweit keine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 vorliegt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 nicht vorab anzeigt, dass Veranstaltungen, Angebote oder Einrichtungen nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell durchgeführt oder betrieben werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 Teilnehmern den Zutritt zu einer Veranstaltung gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Besuchern den Zutritt zu den genannten Einrichtungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 und 3 vorliegt,
 8. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung oder keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
 9. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
 10. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 Besuchern den Zutritt zu den genannten Einrichtungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
 11. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
 12. entgegen § 7 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
 13. entgegen § 7 Satz 1 Besuchern den Zutritt zu den genannten Einrichtungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
 14. entgegen § 7 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
 15. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
 16. entgegen § 8 Abs. 2 Besuchern den Zutritt zu den genannten Einrichtungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,

17. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 2 vorliegt,
18. entgegen § 8 Abs. 3 Teilnehmern den Zutritt zu einer Prostitutionsveranstaltung gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
19. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 Besuchern den Zutritt zu einem Volksfest oder einer dort genannten Veranstaltung gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
20. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
21. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
22. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Beherbergung von Gästen zulässt, ohne dass für Gäste ein negatives Testergebnis zu Beginn des Nutzungsverhältnisses vorliegt, sofern eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 nicht besteht,
23. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
24. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 bei Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbaren touristischen Angeboten nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
25. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
26. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 Reisenden den Zutritt zu Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbaren touristischen Angeboten gewährt, ohne dass beim erstmaligen Zutritt für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
27. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
28. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Besuchern den Zutritt zu Stadt- und Naturführungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
29. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbaren touristischen Angeboten nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
30. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 Fahrgästen den Zutritt zu Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbaren Angeboten gewährt, ohne dass für diese ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
31. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
32. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 als Betreiber die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nicht sicherstellt oder nach § 9 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Reisende bei Unterschreitung des Mindestabstands einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen,
33. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln oder die besonderen Abstandsbestimmungen für Plätze an Tischen eingehalten werden,
34. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gästen den Zutritt zu geschlossenen Räumen der Gaststätte gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
35. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
36. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
37. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
38. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
39. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 Besuchern den Zutritt zu einer Messe oder Ausstellung gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
40. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Besuchern den Zutritt zu einer medizinisch notwendigen Behandlung oder einer körpernahen Dienstleistung gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
41. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
42. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 als Trainer oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
43. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 als Trainer oder Verantwortlicher Zutritt zu der Einrichtung gewährt, ohne dass für die genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 11 Abs. 4 Satz 3 vorliegt,
44. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber eine Sportanlage oder ein Schwimmbad freigibt, ohne dass ein Hygienekonzept besteht,
45. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 5 als Veranstalter einen Wettkampf durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept besteht,

46. entgegen § 12 Abs. 3 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
47. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 eine dort genannte Einrichtung freigibt, ohne dass ein Hygienekonzept besteht,
48. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 5 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt.

(2) Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 werden als **Anlage** veröffentlicht.“

21. Die bisherigen §§ 22 bis 25 werden die §§ 20 bis 23.
22. Der bisherige § 26 wird § 24 und in Absatz 2 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Angabe „2. April 2022“ ersetzt.
23. Die Anlage erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2¹⁾

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 um 23 Uhr in Kraft.

Magdeburg, den 19. März 2022.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne

¹⁾ Die Verordnung wurde gemäß § 1a Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen am 19. März 2022 bekannt gemacht.

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Sechzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt

Verstöße nach § 19 Abs. 1 der Sechzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Sechzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungs-

widrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tateinheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Sechzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Die in § 19 der Sechzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten Tatbestände hinsichtlich des Verstoßes gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasenschutzes sind als geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bewerten, soweit im Landkreis oder der kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 nicht übersteigt. In diesen Fällen soll die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 50 Euro erheben. Die Verwaltungsbehörde kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen, insbesondere wenn nach Satz 1 Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen.

16. SARS-CoV-2 EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 1	Durchführung oder Betreiben einer Veranstaltung, eines Angebots oder einer Einrichtung nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell, ohne dass ausschließlich die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen anwesend sind oder ohne dabei für die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen die zusätzliche Testung einzuhalten, soweit keine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 vorliegt	Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

16. SARS-CoV-2 EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 3	Durchführung oder Betreiben einer Veranstaltung, eines Angebots oder einer Einrichtung nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell, ohne dies vorab angezeigt zu haben	Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 4 Abs. 2 Satz 3	Zutritt zu der Veranstaltung gewährt, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Veranstalter	1 000
§ 4 Abs. 2 Satz 5	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Teilnehmer	50
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Reisender	50
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 4 Satz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 6 Abs. 6 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 6 Satz 1	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 6 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 7 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Satz 1	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 8 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 1 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 8 Abs. 2	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 3	Gewährung des Zutritts zu einer Prostitutionsveranstaltung, ohne dass die Testverpflichtung für die dort genannten Personen eingehalten wird	Veranstalter	1 000
§ 8 Abs. 4 Satz 1	Gewährung des Zutritts zu einem Volksfest oder einer Veranstaltung mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Veranstalter	1 000

16. SARS-CoV-2 EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 8 Abs. 4 Satz 3	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Beherbergung eines Gasts, ohne dass zu Beginn die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1 Satz 3	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Gast	50
§ 9 Abs. 2 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 2 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes des Reisenden, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Reisender	50
§ 9 Abs. 2 Satz 3	Gewährung des Zutritts zu Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten, ohne dass zu Beginn die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 3 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 3 Satz 1	Gewährung des Zutritts zu Stadt- und Naturführungen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1 000
§ 9 Abs. 4 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Gewährung des Zutritts zu Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 4 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes des Reisenden, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Reisender	50
§ 9 Abs. 5 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder des Tragens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 10 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und der besonderen Abstandsbestimmungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Räumen der Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 10 Abs. 1 Satz 3	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Gast	50
§ 10 Abs. 1 Satz 4	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bei Angeboten in Buffetform, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Gast	50
§ 11 Abs. 1 bis 4	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Kunde	50

16. SARS-CoV-2 EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 11 Abs. 1 Satz 4	Gewährung des Zutritts zu Messen oder Ausstellungen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 11 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3	Gewährung des Zutritts zu medizinisch notwendigen Behandlungen oder körpernahen Dienstleistungen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 11 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Kunde	50
§ 12 Abs. 1 Nr. 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Hygieneanforderungen	Trainer, Verantwortlicher	250
§ 12 Abs. 1 Nr. 2	Gewährung des Zutritts zur Sportstätte, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Trainer, Verantwortlicher	250
§ 12 Abs. 2 Satz 1	Freigabe einer Sportanlage oder eines Schwimmbades, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt	Betreiber einer Sportstätte	1 000
§ 12 Abs. 2 Satz 5	Durchführung eines Wettkampfes, ohne dass ein Hygienekonzept besteht	Veranstalter	1 000
§ 12 Abs. 3	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 12 Abs. 4 Satz 2	Freigabe einer Einrichtung, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt	Betreiber der Sportstätte	1 000
§ 13 Abs. 3 Satz 5	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte).“

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug; Einzel Exemplare durch den Verlag

Bezugspreise:

a) Abonnement: 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

F 2333

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt**